

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	22

---

**Gebührenordnung für das weiterbildende  
Hochschulzertifikat  
„Grundlagenzertifikat Autismus-Spektrum-Störung“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 30.04.2024**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Hochschulzertifikat „Grundlagenzertifikat Autismus-Spektrum-Störung“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2**

**Gebührentatbestand**

Jede/Jeder Studierende, die/der sich nach dem Wintersemester 2023/24 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Hochschulzertifikatssatzung für das weiterbildend Hochschulzertifikat „Grundlagenzertifikat Autismus-Spektrum-Störung“ immatrikuliert, hat eine Gebühr nach Maßgabe des § 3 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

**§ 3**

**Gebührenhöhe und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Hochschulzertifikat „Grundlagenzertifikat Autismus-Spektrum-Störung“ beträgt € 4.100,00.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr ist in zwei Raten zu je € 2.050,00 zu entrichten. <sup>2</sup>Die erste Rate wird fällig zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Studium des Hochschulzertifikats durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften München. <sup>3</sup>Die zweite Rate ist im Rahmen der Rückmeldung für das Sommersemester bis spätestens 15.02. des betreffenden Jahres zu entrichten und nachzuweisen. <sup>4</sup>Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

- (3) Wird ein Modul als eine an einer anderen Hochschule oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Leistung anerkannt oder angerechnet, reduziert dies die Gebühr nach Absatz 1 nicht.
- (4) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (5) Die Gebühr für das weiterbildende Hochschulzertifikat „Grundlagenzertifikat Autismus-Spektrum-Störung“ befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages für das Studierendenwerk.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Hochschulzertifikat „Grundlagenzertifikat Autismus-Spektrum-Störung“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München nach dem Sommersemester 2024 aufnehmen.